



# Mitteilungsblatt

für die  
Gemeinde Ehingen



Ehingen – Beyerberg  
Lentersheim – Dambach

Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen, ☎ (09835) 9791-0, Fax 9791-33  
www.ehingen-hesselberg.de

Nr.: 07/2020

Ehingen, den 25.06.2020

## **1. Schlussfeststellung Dorferneuerung Untermichelbach 2** **Gemeinde Wittelshofen, Landkreis Ansbach**

Das Verfahren Untermichelbach 2 wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Untermichelbach 2 sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken  
Philipp—Zorn—Straße 37, 91522 Ansbach  
(Postanschrift: Postfach 619, 91511 Ansbach)

einulegen. Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments** unter der Adresse

[poststelle@ale—mfr.bayern.de](mailto:poststelle@ale—mfr.bayern.de)

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter [www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf](http://www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf) entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

### **Hinweis:**

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken auf der Seite Projekte in Mittelfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuerungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.  
(<http://www.landentwicklung.bayern.de>)

Gerhard Jörg      Ltd. Baudirektor

## **2. Härtebereich Trinkwasser Gemeinde Ehingen**

Die Fernwasserversorgung Franken hat für die nachgenannten Abnahmestellen im Gemeindebereich die Härtebereiche wie folgt mitgeteilt:

<b>Ehingen:</b>	<b>Härtegrad</b>	<b>8,4° dH</b>	<b>(Härtebereich 1 – weich)</b>
<b>Beyerberg:</b>	<b>Härtegrad</b>	<b>8,4° dH</b>	<b>(Härtebereich 1 – weich)</b>
<b>Weiler</b>	<b>Härtegrad</b>	<b>8,4° dH</b>	<b>(Härtebereich 1 – weich)</b>
<b>(betrifft Ehenschwinden, Brunn, Friedrichsthal, Kaltenkreuth)</b>			
<b>Dambach</b>	<b>Härtegrad</b>	<b>8,4° dH</b>	<b>(Härtebereich 1 – weich)</b>
<b>Lentersheim</b>	<b>Härtegrad</b>	<b>8,4° dH</b>	<b>(Härtebereich 1 – weich)</b>
<b>(incl. Klarhof und Klarmühle)</b>			

Die jeweilige Wasserhärte beeinflusst die Dosierung von Wasch- und Reinigungsmittel. Bei härterem Wasser wird mehr, bei weicherem Wasser weniger Waschmittel benötigt, um den gleichen Reinigungsgrad zu erzielen.

Das an die Abnehmer abgegebene Trinkwasser an den Übergabestellen der Fernwasserversorgung Franken entspricht in allen Belangen der Trinkwasserverordnung.

Weitere Analysen aus dem jeweiligen Versorgungsbereich der Fernwasserversorgung Franken finden Sie im Internet unter: [www.fernwasser-franken.de](http://www.fernwasser-franken.de).

## **3. Wasserzähler regelmäßig kontrollieren – Rohrbrüche melden**

Die Grundstücksbesitzer werden in eigenem Interesse gebeten, regelmäßig die Wasserzähler im Hinblick auf die Verbrauchsmengen zu kontrollieren. Häufig werden Rohrbrüche im eigenen Hausversorgungsnetz erst bei der Wasseruhrenablesung zum Jahreswechsel festgestellt. Dies gilt besonders dann, wenn das Wasser unbemerkt versickern kann. Bei festgestellten Rohrbrüchen sollte sofort auch die Gemeinde verständigt werden, damit ggf. eine Korrektur der Abwassergebühren vorgenommen werden kann. Ansonsten ist eine Ermäßigung nicht mehr möglich.

## **4. Befüllungen von Swimmingpools über das Hydrantennetz**

Aufgrund zunehmender Nachfragen nach Befüllung privater Pools über das Hydrantennetz durch unsere Feuerwehren oder die Mitarbeiter unseres Bauhofes hat sich der Gemeinderat in seiner letzten Sitzung mit dem Thema befasst. Da gleichzeitig immer mehr Warnungen und Vorgaben zur Trinkwasserhygiene seitens des Normgebers, bzw. der Behörden an uns als Betreiber und Eigentümer des gemeindlichen Netzes gerichtet werden, wurde folgende Regelung getroffen:

Die Befüllung privater Swimmingpools muss künftig über die Hauswasserinstallation erfolgen!

Gründe hierfür sind die Gewährleistung von Trinkwasserqualität, die über Feuerwehrrmaturen und –schläuche nicht mehr gegeben ist. Zudem wird dadurch die aufwendige Installation von Systemtrennern vermieden, was neben der verwaltungsmäßigen Erfassung der Wassermenge zusätzliche Kosten und zeitlichen Aufwand erzeugen würde. Die Versickerung von Poolwasser in den Untergrund ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erlaubt. Bei dem i. d. Regel mit Chemikalien aufbereiteten Wasser handelt es sich um Abwasser, das der Kanalisation und Kläranlage zugeführt werden muss. So ist auch die Gebühr für Abwasser mit zu erfassen und zu entrichten.

Wir bitten um Verständnis und dies in Zukunft so zu beachten!

## **5. Eichenprozessionsspinner – bitte Abstand halten!**

Im Gemeindegebiet wurde auch in diesem Jahr teilweise starker Befall von Eichen mit dem Eichenprozessionsspinner festgestellt. Die Gifthaare der Raupen können starke allergische Reaktionen beim Menschen, besonders bei Kindern, hervorrufen. Es kann zu Hautausschlägen und Atemwegsproblemen kommen. Da die Härchen bis zu 200 Meter weit fliegen können, muss ein großer Sicherheitsabstand zu den Tieren und deren Nestern eingehalten werden. Die Tiere werden bis zu 3,5 cm lang. Die Raupe ist gut an ihren weißen Härchen zu erkennen. Wenn sie sich bewegen, brechen die weißen Härchen leicht ab. Die kleinen Raupen verschwinden übrigens in einigen Wochen von ganz allein. Im August verwandeln sie sich in einen ungefährlichen Schmetterling. An besonders exponierten und von Spaziergängern frequentierten Stellen wurde teilweise von der Gemeinde vorbeugend eine Bekämpfung durchgeführt. Dies kann aber nicht vollumfänglich geschehen, insbesondere im Wald, am Hesselberg oder im Umgriff der Weiher; auch kann ein Erfolg nicht garantiert werden. So gilt es, den unmittelbaren Kontakt, bzw. den Aufenthalt an oder unter Eichen unbedingt zu meiden.

## **6. Heckenschnitt und Straßenreinigung**

Aus gegebenem Anlass ist festzustellen, dass Grundstückseigentümer verpflichtet sind, durch Hecken- und Baumrückschnitt Sichtdreiecke in Einmündungsbereichen und auch die Fahrbahn und den Gehweg von Hecken und herein wachsenden Ästen von Bäumen freizuhalten.

Ganzjährig müssen folgende lichte Räume frei bleiben:

- 4,50 m über der gesamten Fahrbahn
- 2,50 m über Rad- oder Gehwegen

Auch Verkehrszeichen dürfen nicht verdeckt werden. Die Anpflanzungen sind so zurückzuschneiden, dass das Verkehrszeichen von den Verkehrsteilnehmern stets rechtzeitig wahrgenommen werden kann. Außerdem ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, die Gehwege vor seinem Haus einmal wöchentlich zu reinigen. Zur Reinhaltung gehören, das Entfernen von Schmutz, Unrat, Papier, Laub und ähnlichem. Die Reinigungspflicht besteht das ganze Jahr.

## **7. Bekanntgabe Satzung des Schulverbandes Langfurth/Burk**

In der Anlage ist die „Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Langfurth/Burk und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit“ vom 26.05.2020 beigefügt.

gez. Steinacker

1. Bürgermeister

### **Nichtamtlicher Teil**

#### **1. Privatperson oder Firma für Schneeräumarbeiten gesucht**

Für die bevorstehenden Wintermonate sucht die Familie Rothgängel für die „Kappel“, Lentersheim 16, für ca. 28 laufenden Meter Gehsteig eine Privatperson, oder auch Firma für Schneeräumen und Streuen (je nach Anfall). Die Bezahlung erfolgt nach Vereinbarung. Gerne erwarten wir Ihre Nachricht unter der Tel. Nr. 09802 / 14 94 oder unter E-Mail: [frimoro@online.de](mailto:frimoro@online.de) .

#### **2. TÜV-Termine Firma Ellinger**

Der nächste TÜV-Termin bei der Firma Ellinger findet **am Freitag, 31.07.2020, von 13.30 Uhr – 14.45 Uhr** statt.

#### **3. Gottesdienste in Dambach und Ehingen ab 21. Juni – bis auf Weiteres**

Bei einer gemeinsamen Sitzung beider Kirchenvorstände haben wir überlegt, wie wir dem Bedürfnis nach Gottesdienst und Gemeinschaft am besten gerecht werden können. Wir wissen, dass wir die Feier des Gottesdienstes, Gottes Wort, aber auch die Gemeinschaft dringend für unser Leben brauchen.

Unter Beachtung der unterschiedlichen Wünsche und Sorgen haben wir uns dafür entschieden bis auf Weiteres, bzw. so lange die strengen gesetzlichen Vorsichtsmaßnahmen gelten, abwechselnd zu Präsenz und Online-Gottesdiensten einzuladen.

Die Präsenz-Gottesdienste sind in der Regel in den Kirchen, aber bei entsprechendem Wetter auch draußen.

Wenn Sie Fragen haben, wie Sie die Online-Gottesdienste anhören können, oder ..., fragen Sie bitte Ihren Kirchenvorstand.

Und so planen wir:

- |                   |  |
|-------------------|--|
| <b>21.06.2020</b> | Online-Gottesdienst  |
| <b>28.06.2020</b> | <u>Gottesdienste:</u><br>10.00 Uhr Dambach<br>18.00 Uhr Ehingen                                    |
| <b>05.07.2020</b> | Online-Gottesdienst  |
| <b>12.07.2020</b> | <u>Gottesdienste:</u><br>8.45 Uhr Dambach,<br>10.00 Uhr Ehingen                                    |
| <b>19.07.2020</b> | <u>Gottesdienste:</u><br>10.00 Uhr Dambach (Kirchweih-Gottesdienst)<br>Online-Gottesdienst Ehingen |
| <b>26.07.2020</b> | <u>Gottesdienste:</u><br>8.45 Uhr Dambach<br>10.00 Uhr Ehingen                                     |
| <b>02.08.2020</b> | Online-Gottesdienst  |
| <b>09.08.2020</b> | <u>Gottesdienste:</u><br>8.45 Uhr Dambach<br>10.00 Uhr Ehingen                                     |
| <b>16.08.2020</b> | Online-Gottesdienst  |
| <b>23.08.2020</b> | <u>Gottesdienste:</u><br>8.45 Uhr Dambach<br>10.00 Uhr Ehingen                                     |
| <b>30.08.2020</b> | <u>Gottesdienste:</u><br>10.00 Uhr Dambach<br>18.00 Uhr Ehingen                                    |
| <b>06.09.2020</b> | <u>Gottesdienste:</u><br>8.45 Uhr Dambach<br>10.00 Uhr Ehingen                                     |
| <b>13.09.2020</b> | Online-Gottesdienst  |
| <b>20.09.2020</b> | <u>Gottesdienste:</u><br>8.45 Uhr Dambach,<br>10.00 Uhr Ehingen (Kirchweih-Gottesdienst)           |

Mit herzlichen Grüßen und Segenswünschen,  
Ihre Kirchenvorstände Ehingen und Dambach mit Pfarrer Huber

Redaktionsschluss für das nächste Mitteilungsblatt ist **Mittwoch, 15.07.2020**  
Beiträge für das Mitteilungsblatt bitte an [poststelle@vg-hesselberg.de](mailto:poststelle@vg-hesselberg.de)

## Schulverband Langfurth/Burk

### Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Langfurth/Burk und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit

#### (Verbandssatzung)

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Bestand des Schulverbandes
- § 2 Organe des Schulverbandes
- § 3 Schulbandsversammlung
- § 4 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 5 Schulbandsvorsitzender
- § 6 Rechtsstellung des Schulbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulbandsversammlung
- § 7 Geschäftsgang des Schulverbandes
- § 8 Geschäftsführung des Schulverbandes
- § 9 Kassengeschäfte des Schulverbandes
- § 10 Rechnungsprüfung
- § 11 Finanzierung des Schulverbandes
- § 12 Auseinandersetzung
- § 13 Bekanntmachungen des Schulverbandes
- § 14 Inkrafttreten

Die Schulbandsversammlung des Schulverbands Langfurth/Burk (nachfolgend stets Schulbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 18, 19, 26, 29, 30, 43 und Art. 47 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

### Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit

#### (Verbandssatzung):

#### § 1 Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Grundschule Langfurth-Burk als Verbandsschule.

- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Langfurth, Burk und Ehingen.

(3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Volksschule Langfurth (Grundschule).

- (4) Der Schulverband führt den Namen Schulverband Langfurth/Burk.

- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 91731 Langfurth, Hauptstr. 38.

#### § 2

#### Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind

1. die Schulbandsversammlung und
2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulbandsvorsitzende/r)

#### § 3

#### Schulbandsversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Schulbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern oder ersten Bürgermeisterinnen der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertreterinnen, <sup>2</sup>Gemeinden, aus denen am 01.10. jeden Jahres mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen, <sup>3</sup>entsendeten ferner bis 100 Verbandsschüler eine/n weitere/n Vertreterin und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals eine/n weitere/n Vertreterin als Mitglied in die Schulbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).

- (2) Den Vorsitz in der Schulbandsversammlung führt der/die Schulbandsvorsitzende.

(3) <sup>4</sup>Die Schulbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

#### § 4

#### Rechnungsprüfungsausschuss

Die Schulbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit zwei Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzende/r.

#### § 5

#### Schulbandsvorsitzende/r

- (1) Die Schulbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von sechs Jahren den/die Schulbandsvorsitzende/n und seine/ihre Stellvertretung.

(2) Der/Die Schulbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin zukommen

## **§ 6 Rechtsstellung des/der Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung**

- (1) Der/Die Schulverbandsvorsitzende, seine/ihre Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der/Die Schulverbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses.
- (3) Die Stellvertretung des/der Schulverbandsvorsitzenden erhält eine Entschädigung in Höhe von 30,00 EUR für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses.
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 30,00 EUR für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag
  - a) als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaustauschfall,
  - b) als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstaustauschfall in Höhe von --- EUR für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
  - c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

## **§ 7 Geschäftsgang des Schulverbandes**

<sup>1</sup>Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

## **§ 8 Geschäftsführung des Schulverbandes**

<sup>1</sup>Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitglieds bestimmt, das den/die Schulverbandsvorsitzenden stellt. <sup>2</sup>Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

## **§ 9 Kassengeschäfte des Schulverbandes**

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbandes geführt.

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

## **§ 11 Finanzierung des Schulverbandes**

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 9 Abs. 7 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für Investitionsmassnahmen eine gesonderte Investitionsumlage. <sup>2</sup>Für die Investitionsumlage gilt der Verteilungsmaßstab „je Verbandsschüler“.
- (3) <sup>1</sup>Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. <sup>2</sup>Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. <sup>3</sup>Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

## **§ 12 Auseinandersetzung**

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

## **§ 13 Bekanntmachungen des Schulverbandes**

Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen in den Amts- und Mitteilungsblättern aller Mitgliedsgemeinden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verbandsatzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Langfurth/Burk vom 26.06.2014 außer Kraft.

Langfurth, den 26.05.2020

(Siegel)

Simon Schättler, 1. Bürgermeister  
Schulverbandsvorsitzender